

PROTOKOLL

der 29. Sitzung des Gemeinderates 2022-2028

am Donnerstag, den 20. November 2025 um 19.00 Uhr
im Gerätehaus der Feuerwehr Kaltenbach

- Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2) Abfallgebührenverordnung
- Punkt 3) Hundesteuerverordnung
- Punkt 4) Freizeitwohnsitzabgabenverordnung
- Punkt 5) Wasserbenützungsgebührenverordnung
- Punkt 6) Erschließungsbeitragsverordnung
- Punkt 7) Kanalbenützungsgebührenverordnung
- Punkt 8) Leerstandsabgabenverordnung
- Punkt 9) Privatrechtliche Gebühren
- Punkt 10) Transferzahlungen Immobilien Kaltenbach GmbH & Co KG
- Punkt 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges

BESCHLUSSFASSUNG

- zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Andrea Klocker als Protokollführerin und die anwesenden Zuhörer.

Für die Sitzung haben sich GR Platzer Michael, GR Moser Johann, GR Kupfner Markus und GR Pendl Manfred entschuldigt. Als Ersatz für GR Kupfner Markus nimmt Ersatz-GR Falkner Alexander, für GR Platzer Michael nimmt Ersatz-GR Troppmair Richard, für GR Pendl Manfred nimmt Ersatz-GR Eberharter Roland an der Sitzung teil. Alle Ersatz-Gemeinderäte sind angelobt. Für GR Moser Johann ist kein Ersatzmandatar erschienen.

Bevor mit denr TO begonnen wird, bittet der Bürgermeister noch eine Gedenkminute für den kürzlich verstorbenen ehem. HS-Direktor Friedrich Mader.

GV Sporer Martin bringt einen Dringlichkeitsantrag ein. Man wolle den TO 10) von der TO nehmen, da keine Unterlagen in der Sitzungsmappe zur Verfügung standen und somit eine Vorbereitung auf diesen TO möglich war. Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GV Sporer abstimmen. Der Gemeinderat beschließt mit 8 Nein-Stimmen, 3 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung den TO 10), nicht von der Tagesordnung zu nehmen.

Weiters ersucht der Bürgermeister die Einhaltung der Tiroler Gemeindeordnung und weist auf die Audioaufnahme der Sitzung hin, und erwähnt, dass private Tonbandaufnahmen mitlaufen.

Die Ladung ist gemäß Tiroler Gemeindeordnung zeit- und fristgerecht zugestellt worden und gilt somit als Verhandlungsgegenstand.

zu Punkt 2) Abfallgebührenverordnung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die Abfallgebühren nach Absprache mit dem AWZ Zillertal Mitte angeglichen werden.

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Kaltenbach erhebt Abfallgebühren als verbrauchsunabhängige Grundgebühr und als verbrauchsabhängige weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft laut GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018. Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten werden aus dem AGWR automatisch abgeglichen.
- (2) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:

- a) WO Wohnung
 - b) WA Wohnung/Arbeitsstätte
- (3) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:
- a) GE Wohnfläche für Gemeinschaften
 - b) HO Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
 - c) BU Büroflächen
 - d) HA Groß- und Einzelhandelsflächen
 - e) VE Verkehr- und Nachrichtenwesen
 - f) IN Industrie und Lagerei
 - g) KU Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
 - h) LA Landwirtschaftliche Nutzung
 - i) GA Privatgarage
 - j) KI Kirche, sonstige Sakralbauten
 - k) PS Pseudobaulichkeit
 - l) SO Sonstiges Bauwerk
 - m) DG Dachbodenfläche
 - n) KE Kellerfläche
 - o) VS Verkehrsfläche
 - p) GV gemeinschaftliche Nutzflächen
- (4) Eine entsprechende Klassifikation der Nutzungsarten der Statistik Austria ist als Anhang dieser Verordnung beigefügt.

§ 3

Bemessung der Grundgebühr für Wohnungen

- (1) Für eine Wohnung liegt der Bemessung die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach Einwohnerequivalenzen (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen.

Anzahl von Personen in der Wohnung (WO/WA)

- a) 1 EWG pro Person
- (2) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (3) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen nicht ständig bewohnten Freizeitwohnsitze im Sinne des § 13 Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, in denen zum Stichtag keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung erfolgen kann, werden 3 EGW zur Verrechnung gebracht.

- (4) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.

§ 4

Bemessung der Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten

- (1) Die Zurechnung der Personenzahl bei sonstigen Nutzungseinheiten (z.B. Betrieben, Freiberuflern, Anstalten, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen) erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:
- a) BU 1 EGW je 20 m² Betriebsfläche (Obergrenze von 1.000m² das sind 50 EGW)
 - b) VE1 EGW je 20 m² Betriebsfläche (Obergrenze von 1.000m² das sind 50 EGW)
 - c) HA 1 EGW je 10 m² Betriebsfläche (Obergrenze von 500m² das sind 50 EGW)
 - d) HO 1 EGW je 5 Sitzplätze (wenn lediglich Speisen oder Getränke verabreicht werden)
 - e) HO 1 EGW je 350 Gästenächtigungen des jeweiligen Vorjahres bei Beherbergungsbetrieben
 - f) IN 1 EGW je 20 m² Betriebsfläche (Obergrenze von 1.000m² das sind 50 EGW)
- (2) Bei der sonstigen Nutzung als HO wird bei gleichzeitiger Nutzung als Gastronomiebetrieb und Beherbergungsbetrieb die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen. Haben sonstige Nutzungseinheiten mit der Nutzungsart HO nur eine Saison geöffnet, wird bei der Berechnung der Grundgebühr nur ein halbes Jahr (6 Monate) angerechnet.
- (3) Stichtag die der Zurechnung zugrunde gelegten Größe der Betriebsfläche oder Zahl der Sitzplätze ist der 1.1. eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag folgende gesamte Jahr. Die Gästenächtigungen des Vorjahres verstehen sich vom 1.1. bis 31.12 des der Zurechnung voran gegangenen Jahres und diese sind mit Stichtag 1.1. bekannt zu geben und gelten für das gesamte dem Stichtag nachfolgende Jahr.

§ 5

Höhe der Grundgebühr

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt 12,00 Euro.

§ 6

Fälligkeit und Vorauszahlung der Grundgebühr

Die Grundgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

Weitere Gebühr

- (1) Als weitere Gebühren sind die verbrauchsabhängigen Abfallgebühren für den Restmüll, den Biomüll und die an das AWZ angelieferten Sperrmüll und sonstigen Abfälle iSd Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes zu verstehen.

§ 8

Bemessung und Höhe der weiteren Gebühr für den Restmüll

- (1) Die Abfallmenge des Restmülls ist sein Gewicht zum Zeitpunkt der Entleerung, welches durch die am Entsorgungsfahrzeug geeichte Waage ermittelt und über den am Abfallbehältnis angebrachten NFC-Chip verarbeitet wird.
- (2) Die Abfallgebühr des Restmülls bemisst sich an der Abfallmenge und beträgt 0,45 Euro pro kg.
- (3) Für Restmüllsäcke werden 7,30 Euro pro Sack verrechnet. Für diese wird keine Abfallgebühr nach ihrer Abfallmenge verrechnet.

§ 9

Bemessung und Höhe der weiteren Gebühr für den Biomüll

- (1) Die Abfallmenge des Biomülls ist sein Gewicht zum Zeitpunkt der Entleerung, welches durch die im Abfallwirtschaftszentrum geeichte Waage ermittelt wird und über den NFC-Chip der „Müllkarte“ verarbeitet wird.
- (2) Die Abfallgebühr des Biomülls bemisst sich an der im AWZ ermittelten Abfallmenge und beträgt sofern er aus Wohnungen stammt, 0,24 Euro pro kg und sofern er aus sonstigen Nutzungseinheiten HO, IN, BU, VE und HA stammt 0,24 Euro pro kg.

§ 10

Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühr für Restmüll und Biomüll

- (1) Die weiteren Gebühren für den Restmüll und den Biomüll werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fälligen weiteren Gebühren werden aufgrund der Summe an Abfallmengen der jeweiligen Entleerungen ermittelt unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 11

Abfallgebühr für Anlieferung an das AWZ (Abfallwirtschaftszentrum)
Die Abfallgebühr für die Anlieferung von Sperrmüll und sonstigen Abfällen an das AWZ bemisst sich wie folgt:

- | | |
|------------------|--|
| a) von Sperrmüll | 0,45 Euro pro kg |
| b) von Bauschutt | 0,16 Euro pro kg |
| c) von Altholz | 0,20 Euro pro kg |
| d) von Altreifen | 4,00 Euro pro Stk ohne Felgen,
6,00 Euro pro Stk mit Felgen |

- e) Mineralwolle 2,00 Euro pro Kilo
- f) Abfallsammelsäcke 2,64 Euro pro Rolle

§ 12

Fälligkeit der Abfallgebühr welche im AWZ abgegeben werden
Die Abfallgebühren, welche ans AWZ angeliefert wurden, werden im nächsten Quartal, das der Anlieferung folgt, per Lastschriftanzeige mitgeteilt und sind jeweils zum 15. Februar 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 13

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 14

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 21.12.2020 kundgemacht vom 22.12.2020 bis 07.01.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung Gebührenanpassung 2025 vom 07.11.2024 kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Abfallgebührenverordnung bereits durch die Abteilung Gemeinden des Landes Tirol vorgeprüft wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen die Abfallgebührenverordnung 2026 der Gemeinde Kaltenbach.

zu Punkt 3) Hundesteuerverordnung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass lt. Beratung des Gemeinderates in der 28. GR-Sitzung 2022-2028 vom 29.10.2025 die Hundesteuer ab 01.01.2026 um eine Erhöhung von 3,5%, wie folgt angepasst wird.

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Kaltenbach erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze und Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 92,24 Euro.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden, ist für jeden weiteren Hund pro Jahr ein Beitrag von 92,24 Euro zu entrichten.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(5) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 31.07. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 21.02.2017 kundgemacht vom 09.03.2017 bis 24.03.2017, zuletzt geändert durch die Verordnung Gebühreanpassung 2025 vom 07.11.2024 kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Hundesteuerverordnung bereits durch die Abteilung Gemeinden des Landes Tirol vorgeprüft wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen die Hundesteuerverordnung 2026 der Gemeinde Kaltenbach.

zu Punkt 4) Freizeitwohnsitzabgabenverordnung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass lt. Beratung des Gemeinderates in der 28. GR-Sitzung 2022-2028 vom 29.10.2025 der Höchstsatz für die Freizeitwohnsitzabgabe ab 01.01.2026 auf 100% wie folgt angepasst wird.

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kaltenbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 308,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 617,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 892,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.267,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.774,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.280,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.787,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 17.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 22.11.2022 bis 07.12.2022 außer Kraft.

Der Gemeinderat begründet, dies wie folgt:

Die Einhebung des Höchstsatzes der Freizeitwohnsitzabgabe ist im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes (TFLAG) sachlich gerechtfertigt und erforderlich aufgrund der besonderen topografischen und infrastrukturellen Gegebenheiten in der Gemeinde.

In der auf rund 1.700 m Seehöhe gelegenen Feriensiedlung Neuhütten ist die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der kommunalen Infrastruktur mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden. Dies betrifft insbesondere die Wasserversorgung, den Breitbandausbau sowie die Kanalisation, deren Betrieb und Wartung in hochalpinen Lagen mit deutlich höheren technischen und finanziellen Anforderungen einhergehen.

Darüber hinaus entstehen erhöhte Kosten für die Müllentsorgung, da diese – insbesondere in den Wintermonaten – über die hiesige Bergbahn erfolgen muss. Auch in anderen Ortsteilen, insbesondere in den exponierten Lagen des Äußeren und Inneren Embergs, sind die Freizeitwohnsitze oftmals weit verstreut. Die Erhaltung und Erweiterung der Infrastruktur in diesen Hanglagen führt zu überdurchschnittlich hohen Investitions- und Betriebskosten für die Gemeinde.

Darüber hinaus fallen laufend Kosten für Kontrollorgane an, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Überprüfung und Kontrolle der Freizeitwohnsitze eingesetzt werden müssen.

Angesichts dieser Umstände ist die Einhebung des Höchstsatzes der Freizeitwohnsitzabgabe zur teilweisen Abdeckung der der Gemeinde entstehenden Mehraufwendungen sachlich begründet und erforderlich, um die dauerhafte Sicherstellung der Infrastruktur und der gesetzlichen Aufgaben gewährleisten zu können.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Freizeitwohnsitzabgabenverordnung 2026 der Gemeinde Kaltenbach.

zu Punkt 5) Wasserbenutzungsgebührenverordnung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die laufende Wassergebühr und die Beitragsgebühr nach Absprache mit dem Wasserverband Zillertal gleichbleiben. Die Zählergebühren wurden angehoben und die restlichen Gebühren wurden lt. Beratung des Gemeinderates in der 20. GR-Sitzung 2022-2028 vom 29.10.2025 um 3,5% erhöht.

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kaltenbach erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr, als Zählergebühr und als Beitragsgebühr für den Wasserverband Mittleres Zillertal.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumptanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,04 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Mindestanschlussgebühr 2.612,55 Euro.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Zählergebühr

(1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine Zählergebühr zu entrichten.

Die jährliche Zählergebühren dafür sind:

Größe und Art des Wasserzählers	Zählergebühr
für MID Q3 4,0m ³	28,00 Euro
für MID Q3 10,0m ³	32,00 Euro
für MID Q3 16,0m ³	56,00 Euro
für MID Q3 25,0m ³	100,00 Euro

(2) Die Zählergebühr wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

§ 4

Ermittlung des Wasserverbrauchs

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Der Abrechnungszeitraum für das gesamte Gemeindegebiet ist vom 01.01. bis 31.12., außer im Versorgungsbereich „Neuhütten“, dort ist der Abrechnungszeitraum vom 01.10. bis zum 30.09. festgelegt.

(3) Der Ablesezeitpunkt für sämtliche Wasserzähler im Gemeindegebiet ist der 31.12. eines jeden Jahres außer im Vorsorgebereich „Neuhütten“ dort ist dieser der 30.09. eines jeden Jahres.

(4) Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählers mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

(5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(6) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn

a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- c) der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- d) kein Wasserzähler eingebaut ist.

(7) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 6 lit. b, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

(8) Der Schätzung wird der Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt. Sollten diesbezüglich keine Daten vorliegen, wird pro gemeldete Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz) ein jährlicher Verbrauch von 45m³ angenommen.

§ 5

Laufende Gebühr und Beitragsgebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,036 Euro pro Kubikmeter.

(2) In dieser laufenden Gebühr ist die Beitragsgebühr zum Wasserverband in der Höhe von 0,30 Euro pro Kubikmeter enthalten.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

§ 6

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbenützungs- und Beitragsgebühren werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig, außer im Vorsorgebereich „Neuhütten“, dort wird die Jahresabrechnung am 15. November eines jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November, im Vorsorgebereich „Neuhütten“, jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Wassergebühren sind die Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren. Miteigentümer bzw.

Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremden Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenschuldner zum Zeitpunkt des Ablesestichtages schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgelegten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 21.12.2020 kundgemacht vom 22.12.2020 bis 07.01.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung Gebühreanpassung 2025 vom 07.11.2024 kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Änderungen der Wasserbenützungsgebührenverordnung für 2026 bereits durch die Abteilung Gemeinden des Landes Tirol vorgeprüft wurden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen der Wasserbenützungsgebührenverordnung 2026 der Gemeinde Kaltenbach.

zu Punkt 6) Erschließungsbeitragsverordnung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass lt. Beratung des Gemeinderates in der 28. GR-Sitzung 2022-2028 vom 29.10.2025 der Erschließungsbeitrag ab 01.01.2026 um eine Erhöhung von 3,5%, wie folgt angepasst wird.

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kaltenbach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,17 v.H. des für die Gemeinde Kaltenbach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 19.10.2023, kundgemacht vom 20.10.2023 bis 06.11.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Änderungen der Erschließungsbeitragsverordnung 2026 bereits durch die Abteilung Gemeinden des Landes Tirol vorgeprüft wurden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen die Erschließungsbeitragsverordnung 2026 der Gemeinde Kaltenbach.

zu Punkt 7) Kanalbenützungsgebührenverordnung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die Kanalgebühren den Vorgaben des Landes Tirol angepasst werden. Zudem werden lt. Beratung des Gemeinderates in der 20. GR-Sitzung 2022-2028 vom 29.10.2025 alle anderen den Kanal betreffenden Gebühren ab 01.01.2026 um eine Erhöhung von 3,5%, wie folgt angepasst.

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kaltenbach erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese

nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,

- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 3.099,08 Euro.

(6) Bemessungsgrundlage bei Campingplätzen sind die tatsächlich vorhandenen Standplätze. Die Anschlussgebühr beträgt pro Standplatz 733,17 Euro.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Zählergebühr

(1) Im Falle von Eigenwasser ist für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Kanalzählers eine Zählergebühr zu entrichten. Die jährliche Zählergebühren dafür sind:

Größe und Art des Wasserzählers

Zählergebühr

für MID Q3 4,0m ³	28,00 Euro
für MID Q3 10,0m ³	32,00 Euro
für MID Q3 16,0m ³	56,00 Euro
für MID Q3 25,0m ³	100,00 Euro

(2) Die Zählergebühr wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Für Metzgereien, welche als solche im Unternehmensregister aktiv und aktuell aufscheinen, wird auf Antrag ein Wasserzähler für die Feststellung des Wasserverbrauchs für unbelastetes Kühlwasser

eingebaut.

(4) Für die Regenwassernutzung ist ein Wasserzähler für die Feststellung des Wasserverbrauchs des Grauwasserkreislaufs einzubauen.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 4

Höhe der Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Kanalbenützungsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch gemäß § 4 Wasserbenützungsgebührenverordnung und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 45m³ pro dort gemeldete Person und Jahr verrechnet. Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlchen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Als Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl wird der Erste eines jeden Quartals festgelegt

(2) Die Kanalbenützungsgebühr bemisst sich für unbelastetes Kühlwasser von Metzgereien, nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch gemäß § 4 Wasserbenützungsgebührenverordnung und beträgt 0,62 Euro pro Kubikmeter, da dieses in den Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden darf.

(3) Für befestigte Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, und für auf- und abbaubare Schwimmbecken, ist eine Kanalbenützungsgebühr von 0,62 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt - pro Füllung des Schwimmbeckens - zu entrichten.

(4) Für eine Regenwassernutzung - Grauwasserkreislauf - (z.B.: für die Sanitäreanlagen zur Spülung, etc.-) ist der gesamte Wasserverbrauch mittels Wasserzähler festzustellen und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.

(5) Ableszeitpunkt für sämtliche Wasserzähler im Gemeindegebiet ist der 31.12. eines jeden Jahres außer im Versorgungsbereich „Neuhütten“ dort ist dieser der 30.09.eines jeden Jahres.

(6) Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ableszeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesfrist Folge zu leisten.

(7) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Kanalbenützungsgebühren werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar

jeden Jahres fällig, außer im Vorsorgebereich „Neuhütten“, dort wird die Jahresabrechnung am 15. November eines jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November, im Vorsorgebereich „Neuhütten, jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Kanalgebühren sind die Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalgebühren. Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerkes auf fremden Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührensschuldner zum Zeitpunkt des Ablesestichtages schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 21.12.2020 kundgemacht vom 22.12.2020 bis 07.01.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung Gebührenanpassung 2025 vom 07.11.2024 kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Änderungen der Kanalbenützungsgebührenverordnung bereits durch die Abteilung Gemeinden des Landes Tirol vorgeprüft wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen die Kanalbenutzungsgebührenverordnung 2026 der Gemeinde Kaltenbach.

zu Punkt 8) Leerstandsabgabenverordnung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass lt. Beratung des Gemeinderates in der 28. GR-Sitzung 2022-2028 vom 29.10.2025 der Höchstsatz für die Leerstandsabgabe wie folgt beschlossen wird:

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kaltenbach erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde Kaltenbach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 17.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 22.11.2022 bis 07.12.2022 außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen die Leerstandsabgabenverordnung 2026 der Gemeinde Kaltenbach.

zu Punkt 9) Privatrechtliche Gebühren

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass nach Absprache die privatrechtlichen Gebühren und Steuern ab 01.01.2026 wie folgt angepasst werden.

- a) Marktgebühren pro lfm € 5,00
- b) Müllkarte AWZ € 5,00
- c) Beitrag Kindergarten (Tiroler Gratiskindergarten)
- d) Beitrag Schülerhort / Betreuung pro Kind/Monat € 41,00 inkl. 10% USt. Einheimische
- e) Beitrag Schülerhort / Betreuung pro Kind/Monat € 47,00 inkl. 10% USt. Auswärtige

- f) Beitrag Ferienbetreuung / Betreuung pro Kind/Monat € 41,00 inkl. 10% USt. Einheimische
- g) Beitrag Ferienbetreuung / Betreuung pro Kind/Monat € 47,00 inkl. 10% USt. Auswärtige
- h) Kautions-Ferienbetreuung / Pro Anmeldung / Kind € 100,00
- i) Taggeld Besuch Landesfeuerwehrschule / Fahrt- und Verpflegungskosten bei Präsenz € 50,00/ Tag

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen die Gebührenanpassung der privatrechtlichen Gebühren 2026 der Gemeinde Kaltenbach.

zu Punkt 10) Transferzahlungen Immobilien Kaltenbach GmbH & Co KG

Der Bürgermeister erklärt vorab, dass er sich persönlich für befangen erklärt, und daher bei der Abstimmung Ersatz-GR Stefan Schwaiger an seiner Stelle abstimmen wird.

Der Bürgermeister berichtet, dass 600.000,00 € für das Jahr 2025 budgetiert wurden. Da dies nicht ausreichend ist, da noch Kreditraten zum Jahresende zu begleichen sind, möge der Gemeinderat nochmals 150.000,00 € als Transferzahlung an die Immobilien Kaltenbach GmbH & Co KG beschließen.

GR Gwiggner Hansjörg, möchte auf den Punkt hinweisen, dass dem Gemeinderat keine Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und daher eine Vorbereitung unmöglich war, auch GV Sporer Martin sieht dies so.

GR Gwiggner und GV Sporer kritisieren immer wieder das Freizeitzentrum Kaboom, und meinen dies gehört verkauft bzw. Pächter gesucht. Nach anhaltender Diskussion erteilt der Bürgermeister beiden den Auftrag, bis längstens Ende März 2026 geeignete Pächter zu finden!

GR Klocker Josef als Mitglied des Beirates berichtet, dass die Umsätze laufend nach oben gehen und man dem Projekt Kaboom die nötige Zeit geben muss, um sich zu entwickeln.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Gwiggner Hansjörg und GV Sporer Martin), die Transferzahlung!

zu Punkt 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge:

Es wurden keine Anträge gestellt.

GEMEINDE KALTENBACH

Anfragen:

Es wurden keine Anträge gestellt.

Allfälliges:

Der Bürgermeister berichtet, dass ...

- a) die Arbeiten im Bereich Neuhütten am Freitag letzte Woche eingestellt worden sind und die Wasserversorgung aufrecht ist. Am Montag hat man mit den Arbeiten beim Mühlenweg begonnen. Die Straße wird aufgrund der Arbeiten für drei Wochen gesperrt sein.
- b) die Holzschlägerungen abgeschlossen sind und nur Schadholz im Ausmaß von 1683 FM entnommen wurde. Weiters wurden die Mitglieder der Agrargemeinschaft, die Holz angemeldet haben, bedient.

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, schließt der Bürgermeister um 20:10 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister (1):

Gasteiger Klaus (e.h.)

Der/Die Protokollführer/in:

Andrea Klocker (e.h.)

Entschuldigt:

GR Moser Johann

GR Kupfner Markus

GR Platzer Michael

GR Pendl Manfred

Der Gemeinderat (12):

Vzbgm. Ing. Martin Luxner (e.h.)

GRⁱⁿ Eberharter Christina

GR Schuster Johannes BED

GR Steinwender Manuel

GR Eberharter Andreas (e.h.)

Ersatz-GR Eberharter Roland (für GR Pendl Manfred)

GV Sporer Martin

GR Klocker Josef

Ersatz-GR Troppmaier Richard (für GR Platzer Michael)

Ersatz-GR Falkner Alexander (für GR Kupfner Markus)

GR Gwiggner Hansjörg

Jene Personen welche mit „Vorname Nachname e.h.“ unterfertigt haben, haben die Originalprotokolle gezeichnet, diese liegen am Gemeindeamt auf. Somit erfüllen wir unsere gesetzliche Verpflichtung, Protokolle digital und barrierefrei zur Verfügung zu stellen.